

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
für Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Wiederherstellung der baurechtlichen Genehmigungsfreiheit für die Errichtung von Antennenanlagen in, auf oder an Gebäuden.

B. Wesentlicher Inhalt

Änderung von Nr. 30 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Weise, dass künftig Antennen bis 10 m Höhe einschließlich der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt auch dann baurechtlich verfahrensfrei sind, wenn damit eine Nutzungsänderung oder bauliche Änderung eines bestehenden Gebäudes oder einer anderen baulichen Anlage verbunden ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten öffentlicher Haushalte

Die Rechtsänderung wird zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den unteren und höheren Baurechtsbehörden führen, da künftig eine geringere Anzahl zu errichtender Antennenanlagen (insbesondere Mobilfunkantennen zum Ausbau des UMTS-Netzes) baugenehmigungspflichtig sein wird, so dass sich die

Zahl der baurechtlichen Genehmigungs- und Widerspruchsverfahren deutlich verringern wird. Der Umfang der Einsparungen kann allerdings nicht beziffert werden, da nicht bekannt ist, in welchen Fällen Antennenanlagen in, auf oder an Gebäuden errichtet werden sollen.

E. Sonstige Kosten

Die Reduzierung der Zahl von Baugenehmigungsverfahren wird sich insbesondere für die Mobilfunkbetreiber kostensenkend auswirken, da bei den verfahrensfreien Vorhaben weder Kosten für die Erstellung der Bauvorlagen noch Genehmigungsgebühren anfallen. Auch hier ist eine Bezifferung der Einsparungen aus den genannten Gründen nicht möglich.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 16. Juli 2003

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Art. 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Wirtschaftsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

**Gesetz
zur Änderung
der Landesbauordnung
für Baden-Württemberg**

Artikel 1

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760), wird wie folgt geändert:

Nummer 30 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„30. Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Nach der bisherigen Fassung der Nummer 30 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) bedürfen Antennenanlagen bis 10 m Höhe als verfahrensfreie Vorhaben keiner Baugenehmigung. Dies wurde früher unabhängig vom Aufstellungsort generell so gehandhabt, insbesondere auch bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen.

Nach der neueren Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg ist jedoch die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Hinblick auf deren gewerbliche Nutzung in, auf oder an Wohngebäuden als baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung i. S. d. § 50 Abs. 2 LBO zu qualifizieren.

Als Folge dieser Rechtsprechung müssen zahlreiche neu zu installierende Antennenanlagen ein förmliches Baugenehmigungsverfahren durchlaufen. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, solche Anlagen bis zu 10 m Höhe verfahrensfrei zu stellen, wird damit überall dort, wo Antennen in, auf oder an bestehenden Gebäuden errichtet werden sollen, nicht mehr erfüllt. Es macht (insbesondere zum Ausbau des UMTS-Mobilfunk-Netzes) eine große Zahl von Bauverfahren erforderlich, was den Deregulierungsbestrebungen der Landesregierung zuwiderläuft, erhebliche Verwaltungskapazitäten bei den Baurechtsbehörden bindet und die Bauherren belastet.

Mit der Neufassung soll die früher herrschende Rechtspraxis wieder hergestellt und eine Gleichbehandlung der frei stehenden Antennenanlagen mit denjenigen erzielt werden, die in, auf oder an bestehenden Gebäuden errichtet werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung hat sich in Bayern seit 1998 bewährt.

II. Inhalt

Mit der Neuregelung werden in Erweiterung der jetzt geltenden Vorschrift in Nr. 30 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO auch diejenigen Antennenanlagen bis 10 m Höhe verfahrensfrei gestellt, die in, auf oder an bestehenden Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Damit verbundene Nutzungsänderungen oder bauliche Änderungen dieser Anlagen, die nach der herrschenden Rechtssprechung eine Baugenehmigungspflicht auslösen, werden damit einhergehend verfahrensfrei gestellt.

Der Gesetzestext stimmt inhaltlich im Wesentlichen mit § 61 Abs. 1 Nummer 4 a der Musterbauordnung überein, die am 7. November 2002 von der Bauministerkonferenz neu verabschiedet wurde. Dies ist aus Gründen der bundesweiten Harmonisierung des Bauordnungsrechts sinnvoll. Es wird lediglich statt auf die Änderung der äußeren Gestalt der Anlage – weitergehend – auf die bauliche Änderung schlechthin abgehoben.

III. Alternativen

Keine

IV. Auswirkungen auf die Verfahrensdauer

Die Rechtsänderung wird in vielen Fällen, in denen nach der jetzigen Rechtslage für die Errichtung von Antennenanlagen in, auf oder an bestehenden Gebäuden

eine Baugenehmigung erforderlich wäre, dazu führen, dass diese Vorhaben verfahrensfrei durchgeführt werden können, also das baurechtliche Genehmigungsverfahren entfällt. Weiterhin erforderlich bleibt in allen Fällen die Einholung einer Standortbescheinigung nach § 4 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Antennenanlagen bleibt unberührt, so dass gegebenenfalls Ausnahmen oder Befreiungen nach dem Baugesetzbuch erforderlich werden können.

V. Finanzielle Auswirkungen

Der Wegfall der Genehmigungspflicht für die Errichtung von zahlreichen Antennenanlagen insbesondere beim Ausbau des UMTS-Netzes wird den personellen und materiellen Verwaltungsaufwand bei den unteren Baurechtsbehörden vermindern. In der Folge werden auch mögliche Widerspruchsverfahren entfallen, was den entsprechenden Aufwand bei den höheren Baurechtsbehörden reduziert.

Andererseits werden keine Genehmigungsgebühren fällig.

Eine Bezifferung der Reduzierung des Vollzugsaufwands ist nicht möglich, da derzeit nicht bekannt ist, in welchen Fällen künftig Antennenanlagen in, auf oder an Gebäuden geplant sind.

VI. Auswirkungen für Private

Der Wegfall der Genehmigungspflicht führt bei den Bauherren, insbesondere bei den Mobilfunkbetreibern zu einer entsprechenden Aufwandsreduzierung, da keine Bauvorlagen zu fertigen sind und Genehmigungsgebühren entfallen.

VII. Erforderlichkeitsprüfung

Die Rechtsänderung hat einen deregulierenden Effekt, da Genehmigungspflichten entfallen. Eine Gesetzesänderung der LBO ist hierfür unerlässliche Voraussetzung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Neufassung knüpft an die bisherige Regelung (Antennenanlagen bis 10 m Höhe) an und erweitert sie – insoweit klarstellend – auf zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Bruttorauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage. Die Höhenbegrenzung ist statisch-konstruktiv motiviert, so dass es bei Errichtung von Antennenmasten auf (bestehenden) baulichen Anlagen auf die Höhe des Masten, nicht auf die Gesamthöhe der baulichen Anlage insgesamt ankommt.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung soll das Wirksamwerden der Rechtsänderung beschleunigen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass der derzeit im Gang befindliche Ausbau des UMTS-Netzes erleichtert und beschleunigt wird.

Eine Überleitungsvorschrift ist wegen der einfachen Rechtslage entbehrlich.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist für die nunmehr verfahrensfreien Vorhaben eine Baugenehmigung nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr möglich. Für anhängige, noch nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren entfällt das Sachbescheidungsinteresse. Sofern die Bauanträge nicht von den Antragstellern zurückgenommen werden, sind sie als unzulässig abzuweisen.